

# Fragen und Antworten (FAQ) zu den Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

## Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen

Version 3.0, Stand 28.1.2021

### A Fragen zum Vollzug

#### A1 Fragen zur Schadensberechnung

Frage	Antwort
Werden mit der Ausfallentschädigung alle finanziellen Schäden vergütet?	Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des ungedeckten finanziellen Schadens. Der Kanton kann allerdings bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen (z.B. tieferer Prozentsatz der gewährten Schadensdeckung, Anrechnung oder Nicht-Anrechnung von Schadenskategorien; Achtung: ein höherer Prozentsatz der Schadensdeckung wie 80 Prozent geht mit finanzieller Beteiligung des Bundes nicht). Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Kulturverordnung sind zudem subsidiär, d.h. ergänzend, zu allen anderen staatlichen Leistungen in Zusammenhang mit der Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Kurzarbeitsentschädigung, allfälliger Corona-Erwerbsersatz für Personen mit arbeitgeberähnlicher Stellung [Inhaber von Kulturunternehmen]). Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige staatliche Ersatzleistung erfolgt und der auch nicht durch eine Privatversicherung gedeckt ist.
Gibt es eine Begrenzung der Gage einer Künstlerin oder eines Künstlers für die Anrechnung an die Ausfallentschädigung? Bei Festivals könnten Gagen bis 30'000 Franken vereinbart sein.	Es liegt im Ermessen der Kantone, in welcher Höhe sie die Gage einer Künstlerin oder eines Künstlers an die Ausfallentschädigung anrechnen. Maximal erlaubt ist bei Ausfallentschädigungen eine Anrechnung von 80 Prozent. Bei der Anrechnung von Gagen kann sich der Kanton grundsätzlich an den Richtgagen der relevanten Branchenverbände orientieren.
Können Vorbereitungsarbeiten für eine Veranstaltung oder ein Projekt, die vor dem 26. September 2020 erbracht wurden (z.B. für eine Biennale oder ein Theaterstück) als Schaden angerechnet werden?	Der Schadenszeitraum vom 26. September 2020 bis 31. Dezember 2021 bezieht sich auf den Zeitraum, in dem die Veranstaltung oder das Projekt, für die oder das Ausfallentschädigung beantragt wird, hätte stattfinden sollen. Gab es Kosten – z.B. eine Lokalmiete oder Personalkosten –, die bereits vorher in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Projekt entstanden sind, so können diese bei der Ausfallentschädigung geltend gemacht werden.
Können entgangene Sponsoreinnahmen für spezifische Veranstaltungen als Schaden angerechnet werden (bis zum Erreichen der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle)?	Ja, in Kantonen, die das Schadensmodell «Entgangene Erträge» verwenden.

<p>Kann für betriebliche Einschränkungen infolge staatlicher Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (z.B. Anwendung von Schutzkonzepten) Ausfallentschädigung beantragt werden, oder nur für Betriebsschliessungen?</p>	<p>Kulturbetriebe, beispielsweise Museen, welche die behördlichen Vorgaben einhalten (Schutzkonzepte) und ihren Betrieb geöffnet haben, können für den durch die COVID-Massnahmen der Behörden verursachten Schaden (Mindereinnahmen oder Mehrkosten, die durch die Anordnung und Umsetzung von Schutzkonzepten oder ähnlichen Massnahmen zur Gewährung eines zulässigen Veranstaltungsbetriebs entstehen) Ausfallentschädigung beantragen.</p>
<p>Können zusätzliche Aufwendungen, z.B. im Zusammenhang mit der Verschiebung einer Veranstaltung (z.B. zusätzlich nötige Probenarbeiten für eine verschobene und nicht zu Ende geprobte Theaterproduktion), als Schaden berücksichtigt werden?</p>	<p>Allfällig entstandene Zusatzaufwände/Kosten durch Absage, Verschiebung oder eingeschränkter Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen können als Schaden angerechnet bzw. bei beiden von den Kantonen angewandten Schadensberechnungsmodellen berücksichtigt werden.</p>
<p>Werden Kulturunternehmen für vereinbarte Engagements von Kulturschaffenden entschädigt (zum Teil mit hohen Gagen oder sogar Spitzengagen), auch wenn diese Auftritte bzw. Projekte letztlich nicht stattfinden können? Oder müssen die Kulturunternehmen aufgrund ihrer Schadenminderungspflicht in ihren Verträgen mit Kulturschaffenden einen Ausschluss von Entschädigungen aufnehmen für den Fall, dass Veranstaltungen oder Projekte Covid-bedingt annulliert oder verschoben werden müssen?</p>	<p>Bund und Kantone streben im Sinne der kulturellen Vielfalt an, dass Kulturunternehmen Kulturschaffende für vereinbarte Engagements entschädigen, auch wenn diese Auftritte bzw. Projekte letztlich nicht stattfinden können. Zur Schadensminderungspflicht gehört nicht, dass Kulturunternehmen in ihren Verträgen mit Kulturschaffenden einen Ausschluss der Gagenzahlung für den Fall einer Annullierung aufnehmen. Es liegt aber im Ermessen der Kantone, in welcher Höhe sie die Gage einer Künstlerin oder eines Künstlers an die Ausfallentschädigung anrechnen. Maximal erlaubt ist bei Ausfallentschädigungen eine Entschädigung von 80 Prozent des Gesamtschadens. Bei der Anrechnung von hohen bis sehr hohen Gagen kann sich der Kanton grundsätzlich an den Richtgagen der relevanten Branchenverbände orientieren. Empfohlen wird auch die Anwendung der Richtgagen-Regelung des Kantons Bern.<sup>1</sup></p>
<p>Kann für die eingeschränkte Öffnung von Betrieben (z.B. für Theater) bzw. die eingeschränkte Durchführung von Veranstaltungen Ausfallentschädigung beantragt werden. Wenn ja, wie wird der Schaden berechnet?</p>	<p>Ja. Für die entgangenen Einnahmen (nicht erzielte Ticketverkäufe, nicht erzielte Einnahme aus Gastronomie usw.), die aus der Differenz zwischen erwartetem Publikum ohne Corona-Massnahmen und dem aufgrund der behördlichen Vorgaben (Schutzkonzept, Abstandsregeln usw.) effektiv vorhandenen Publikum entstehen, kann eine Ausfallentschädigung beantragt werden. Ebenso für Zusatzkosten aufgrund staatlicher Massnahmen. Die Berechnung erfolgt mit den beiden offiziellen Schadensberechnungsmodellen und den Budgets und Rechnungen der Vergangenheit zur Plausibilisierung. Da Schäden im Zusammenhang mit der reduzierten Öffnung bzw. Durchführung nur sehr selten in Form von zusätzlichen Kosten entstehen, sondern in den meisten</p>

<sup>1</sup> Im Kanton Bern werden Gagen/Honorare gemäss der vereinbarten Höhe bis zu folgenden Maximalbeiträgen angerechnet: 1'000 Franken pro künstlerischem Auftritt pro Person. Das Probehonorar beträgt maximal 250 Franken pro Tag und Person. Für Beratungs-, Recherche-, Vermittlungsleistungen werden die Honorare ebenfalls gemäss der vereinbarten Höhe bis zu folgenden Maximalbeiträgen angerechnet: 120 Franken/h, 500 Franken/Halbtag, 800 Franken/Tag.

	<p>Fällen in Form von fehlenden Einnahmen (z.B. wenn die Notwendigkeit besteht, die Kapazität zu reduzieren) wurde das Schadensberechnungsmodell 1 (angefallene Kosten) um die Kategorie "Einnahmenausfall und zusätzliche Kosten durch die Verringerung des Angebots" angepasst.</p>
<p>Können Kulturunternehmen, die sich gegen eine Wiedereröffnung entscheiden, entschädigt werden?</p>	<p>Ja, die "freiwillige" Betriebsschliessung kann ausnahmsweise entschädigt werden, wenn eine reduzierte bzw. nur teilweise Betriebsöffnung selbst unter Ausschöpfung von Sparmöglichkeiten einen höheren finanziellen Schaden verursachen würde als eine Betriebsschliessung. In diesem Fall kommt der/die Gesuchstellende im Ergebnis mit einer Betriebsschliessung seiner/ihrer Schadenminderungspflicht nach. Er/sie hat den höheren Schaden einer reduzierten Betriebsöffnung nachvollziehbar und gut begründet aufzuzeigen (mit Budget und Vergleichszahlen der letzten beiden Jahre plausibilisiert).</p> <p>Soweit möglich sind teilweise Öffnungen anzustreben. Die Entschädigung einer freiwilligen Betriebsschliessung stellt die letztmögliche Option dar, die nur zur Anwendung kommt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
<p>Welche Fristen gelten mit der neuen Covid-19-Kulturverordnung für die Absage, Verschiebung oder eingeschränkte Durchführung von Veranstaltungen und Projekten?</p>	<p>Die Ausfallentschädigung deckt Schäden, die im Zeitraum zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden sind. Für den Schadenszeitraum vom 26. September bis zum 31. Oktober 2020 können Gesuche nur eingereicht werden, wenn der Schaden am 20. September 2020 noch nicht feststand. Für Schäden, die zum damaligen Zeitpunkt bereits feststanden, mussten Gesuche um Ausfallentschädigung nach den Richtlinien der damals geltenden Covid-Verordnung Kultur bereits am 20. September 2020 eingereicht werden. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung oder eingeschränkte Durchführung von Veranstaltungen muss in jedem Fall vor dem 30. November 2021 erfolgt sein.</p> <p>Für Veranstaltungen, die vor dem 31. Dezember 2021 hätten stattfinden sollen und (bis spätestens am 30. November 2021) auf einen Zeitpunkt danach verschoben werden, können die Verschiebungskosten entschädigt werden, nicht aber die potentiellen Mindereinnahmen gemäss den dann geltenden Schutzkonzepten.</p>
<p>Können für Kosten für die Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglaswände) Entschädigungen beantragt werden?</p>	<p>Ja, für verhältnismässige und spezifische Schutzmassnahmen, die durch die staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus begründet bzw. notwendig geworden sind, kann Ausfallentschädigung beantragt werden. In beiden Schadensberechnungsmodellen können die entsprechenden Kosten unter den Zusatzkosten aufgrund von Covid-19-Massnahmen berücksichtigt werden.</p>
<p>Kann der finanzielle Schaden im Zusammenhang mit bereits gebuchten Anlässen oder Besuchen, die von den Besuchenden unter Hinweis auf die Corona-Situation und die staatlichen Schutzmassnahmen</p>	<p>Ja, entsprechende Ausfälle, die mit den staatlichen Schutzmassnahmen (Schutzkonzepte) begründet werden, können berücksichtigt werden.</p>

<p>men ("keine Lust auf Schutzkonzept") abgesagt werden, berücksichtigt werden?</p>	
<p>Werden bei der Berechnung von Ausfallentschädigungen nur die Ausfälle zu berücksichtigt, die direkt mit den Schutzkonzepten zusammenhängen oder kann auch ein Rückgang der Besucher/innen berücksichtigt werden, der zwar aller Wahrscheinlichkeit nach coronabedingt ist, aber nicht durch die Schutzkonzepte direkt verursacht ist? Kinos z.B. haben oft eine Auslastung, die viel tiefer ist, als es die Schutzkonzepte zulassen würden, weil sich das Publikum scheut, sich in geschlossene Räume zu begeben.</p>	<p>Geringere Publikumseinnahmen wegen Corona bedingter Massnahmen können angerechnet werden. Dazu gehört auch, dass weniger Leute kommen, weil sie um die Schutzmassnahmen in den Kulturbetrieben wissen. Das heisst, die Differenz zwischen regulären früheren und jetzigen Publikumseinnahmen wird angerechnet. Es liegt allerdings im kulturpolitischen Ermessen jedes einzelnen Kantons, für die entsprechenden Gesuche eine Obergrenze für die Entschädigung entsprechender Publikumsausfälle einzuführen.</p>
<p>Wie wird der Schaden berechnet, für den Ausfallentschädigung ausgerichtet werden kann?</p>	<p>Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt. In diesem Sinne wird ein entgangener Gewinn weiterhin nicht entschädigt. Massgebend sind im Einzelnen die im Rahmen der Covid-Verordnung Kultur entwickelten zwei Schadensmodelle. Jeder Kanton hat sich (wie bisher) für die Anwendung eines einzigen Schadensmodells für sämtliche Gesuche zu entscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Schadensberechnungsmodell 1 stützt sich ab auf die effektiv angefallenen Kosten (z.B. Mietkosten, Gagen für Kulturschaffende, Lohnkosten, Kommunikationskosten) und - bei einer Öffnung/Durchführung in reduziertem Umfang - die entgangenen Einnahmen und zusätzlichen Kosten aufgrund des reduzierten Angebots oder der Schutzmassnahmen [Schutzkonzept]), von denen die effektiv erhaltenen Entschädigungen (z.B. Schadensdeckung durch Privatversicherung, Kurzarbeitsentschädigung, Drittmittel [insb. Sponsoring, Mäzenatentum, Spenden], öffentliche Kulturfördergelder, allfällige Einnahmen aus der üblichen Tätigkeit) abzuziehen sind. Die Differenz ergibt dann den ungedeckten Schaden.</li> <li>• Das Schadensberechnungsmodell 2 stützt sich ab auf die entgangenen budgetierten Einnahmen (entgangene Einnahmen aus Betriebstätigkeit [z.B. Ticketverkäufe, Vermietungen, Gastronomie/Shop], Drittmittel [insb. Sponsoring, Mäzenatentum, Spenden], öffentliche Kulturfördergelder, exklusive budgetierter Gewinn) zuzüglich zusätzliche Kosten aufgrund der Schutzmassnahmen (Schutzkonzepte), von denen die nicht angefallenen budgetierten Kosten (z.B. Reduktion Personalkosten) und die effektiv erhaltenen Entschädigungen (Schadensdeckung durch Privatversicherung, Kurzar-</li> </ul>

	beitsentschädigung, weitere Entschädigungen) abzuziehen sind. Die Differenz ergibt dann den ungedeckten Schaden.
Kann auch eine Ausfallentschädigung für Veranstaltungen von Kulturunternehmen ausgerichtet werden, die aufgrund der staatlichen Covid-Massnahmen gar nicht mehr programmiert wurden?	Ja, es kann auch eine Ausfallentschädigung beantragt werden, wenn z.B. aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vorgenommen werden konnte. Diesfalls wird für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten der letzten zwei Jahre abgestellt.
Können bei der Schadensberechnung auch verringerte Mieteinnahmen berücksichtigt werden, wenn Mieterinnen und Mieter dem Kulturunternehmen aufgrund der sanitärischen Massnahmen und der damit einhergehenden Einnahmeausfälle die Miete nicht mehr vollumfänglich zahlen können?	Ja, bei Schadensberechnungsmodell 2 sind entgangene budgetierte Einnahmen aus Vermietungen oder Verpachtungen bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen, wenn die Vermietungen Teil des Kulturunternehmens sind bzw. zu dessen ökonomischem Gesamtkonzept gehören. Betrieblicher Nebenerwerb wird bei der Schadensberechnung nicht berücksichtigt.
Wie ist bei der Schadensberechnung vorzugehen, wenn ein Kulturunternehmen in seinem Jahresabschluss (Jahresrechnung) 2020 anstatt eines (budgetierten) Verlustes einen Gewinn ausweist? Wie ist mit einem Verlust im Jahresabschluss 2020 umzugehen? Ist ein entsprechender Gewinn oder Verlust in Phase 2 anzurechnen?	Phase 1 und 2 sind sowohl in Bezug auf Gewinne als auch in Bezug auf Verluste unabhängig voneinander zu beurteilen. Weder allfällige Gewinne noch Verluste aus Phase 1 (März bis Ende Oktober 2020) sind in Phase 2 (November 2020 bis Ende Dezember 2021) zu berücksichtigen.
Können allfällige Kosten für Covid-Schnelltests für Personal im Rahmen der Ausfallentschädigungen als Covid-Mehraufwand angerechnet werden kann?	Wenn das Schutzkonzept entsprechende Tests für das künstlerische Personal bei Proben und Aufführungen vorsieht, können damit verbundene allfällige Kosten als coronabedingte Mehrkosten bei der Schadensberechnung berücksichtigt werden.
Wie sieht das Verhältnis zwischen der Ausfallentschädigung und der Härtefallregelung des Bundes aus?	Die möglichen Konstellationen zwischen den zwei Anspruchsgrundlagen sehen wir folgt aus: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Unternehmen ohne klar abgrenzbare Tätigkeitsbereiche</u> Eine Entschädigung ist einzig über die Härtefallregelung möglich (die Voraussetzung gemäss Art. 2 Bst. c Covid-19-Kulturverordnung iS «Geschäftsumsatz mehrheitlich im Kulturbereich erzielt» ist nicht überprüfbar respektive nicht erfüllt).</li> <li>2. <u>Unternehmen mit klar abgrenzbaren Tätigkeitsbereichen</u> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Umsatz im Kulturbereich <math>\geq 50\%</math>: Die Ausfallentschädigung deckt den finanziellen Schaden aus der Tätigkeit im Kulturbereich. Für den ausserkulturellen Umsatzverlust steht die Härtefallregelung offen (sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt sind).</li> </ol> </li> </ol>

	b. Umsatz im Kulturbereich <50%: Für den gesamten Umsatzverlust (inklusive Kulturanteil) steht die Härtefallregelung offen (sofern die entsprechenden Fördervoraussetzungen erfüllt sind).
--	--

## A2 Fragen Allgemein zum Vollzug

Frage	Antwort
<b>Subsidiarität / Verhältnis einzelner beantragbarer Massnahmen</b>	
Sind Gesuchstellende für Ausfallentschädigungen verpflichtet, die anderen staatlichen Unterstützungsmassnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (Kurzarbeitsentschädigung; Erwerbsausfallentschädigung) zwingend zu beantragen und müssen sie das zwingend vor Einreichung eines Gesuchs für Ausfallentschädigung tun?	<p>Ja. Gesuchstellende sind verpflichtet, anderweitige in Frage kommende staatliche Ersatzleistungen oder Leistungen von Privatversicherung zu beantragen. Davon ausgenommen sind Ausfallentschädigungen bis zu 5'000 Franken. Entsprechende Gesuche können direkt behandelt und entschieden werden. Die direkte Zusprache der Ausfallentschädigung wird dabei mit einer Bestätigung des/der Gesuchstellenden bzw. einer Auflage verbunden, darauf zu verzichten, für den gleichen Schaden später (allenfalls) doch noch Kurzarbeitsentschädigung zu beantragen.</p> <p>Wenn entsprechende anderweitige staatliche Ersatzleistungen oder Leistungen von Privatversicherungen in Frage kommen und verlangt werden (in der Regel bei Gesuchen um Ausfallentschädigungen über 5'000 Franken), müssen Gesuchstellende die entsprechenden Anträge nicht zwingend vor der Einreichung des Gesuchs um Ausfallentschädigung stellen. Sie sind aber verpflichtet, sämtliche Gesuche an Dritte für Entschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus von sich aus offenzulegen und allfällige Entscheide dem zuständigen Kanton innert fünf Arbeitstagen unaufgefordert zuzustellen. Liegt oder liegen noch kein/e Gesuch/e oder Entscheid/e anderer Schadenregulierer vor, kann der Kanton das Gesuch um Ausfallentschädigung sistieren oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens vornehmen (verbunden mit der Auflage, ein Gesuch um Kurzarbeitsentschädigung einzureichen, wenn noch keine entsprechenden Gesuche gestellt wurden). Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.</p>
<b>Definition des Kulturbereichs</b>	
Welche kulturellen Tätigkeiten sind von der Covid-19-Kulturverordnung erfasst und welche Tätigkeiten mit Nähe zum Kulturbereich nicht?	<p>Der Kulturbereich der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung umfasst folgende Bereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• "Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger, Chöre, Tänzer, Schauspieler, Strassenkünstler, Theaterensembles und Tanzcompnies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagenten, Tourmanager, etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellende Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios;</li> </ul>

	<p>nicht erfasst sind das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien, die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, Musiklabels, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-, Schmuck und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restauratoren.</li> <li>• Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.</li> <li>• Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume); nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel (inkl. Galerien) und der Handel mit Antiquitäten.</li> <li>• Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals); nicht erfasst sind das Drucken und das Verlegen von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Bibliotheken und Archive.</li> <li>• Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.</li> </ul> <p>Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Verordnung ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.)."</p> <p>Die Kantone haben im Rahmen ihres kulturpolitischen Ermessens die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung entweder wie bisher enger oder neu auch weiter zu fassen. Die Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone (KBK) empfiehlt den Kantonen die folgende Ausweitung des Geltungsbereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellende Künste und Musik: Erfasst ist auch das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels);</li> <li>• Visuelle Kunst: Erfasst sind auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien;</li> <li>• Literatur: Erfasst sind auch das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken.</li> </ul> <p>Zur abschliessenden Klärung der Frage, ob eine kulturelle Tätigkeit von der Covid-19-Kulturverordnung erfasst ist oder nicht, müssen Kulturunternehmen daher die kantonale Umsetzungsverordnung bzw. das Merkblatt für Ausfallentschädigungen und die kulturpolitische Prioritätenordnung ihres jeweiligen Sitzkantons konsultieren.</p>
--	--

<p>Können die Kantone auch einen engeren Geltungsbereich beschliessen?</p>	<p>Die Kantone haben im Rahmen ihres kulturpolitischen Ermessens wie bisher auch die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung enger zu fassen. Die Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone (KBK) empfiehlt den Kantonen für ihre kantonalen Prioritätenordnungen folgende Eingrenzungen des Geltungsbereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellende Künste und Musik: Nicht erfasst sind auch der Bau von Instrumenten, der Druck von Partituren, DJ, die ihre Aufgaben nicht im Rahmen einer künstlerischen Invention wahrnehmen, Dienstleistungen, deren Beitrag nicht ein integraler Bestandteil der künstlerischen oder kulturellen Produktion ist (z.B. Zelt, Hallen- oder Tribünenvermieter);</li> <li>• Film: Erfasst sind nur Kinos (inkl. Openair-Kinos) mit Angebots- bzw. Programmviefalt;</li> <li>• Literatur: Erfasst sind bei den Verlagen nur Verlagstätigkeiten, die den Kultursektor wie visuelle Kunst, Literatur usw. betreffen.</li> </ul>
<p>Nachtclubs sind ebenfalls ausgeschlossen. Was ist mit Clubs, die Programme haben mit Konzerten?</p>	<p>Discotheken, Dancings und Night Clubs sind gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung nicht antragsberechtigt. Hingegen sind zeitgenössische Konzertlokale antragsberechtigt. Wenn ein Club für aktuelle Musik über eine künstlerische Programmgestaltung (kuratiertes Konzertangebot mit Live-Sets bzw. -Performance) verfügt, sind für diesen Bereich Gesuche möglich, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.</p>
<p>Beschränkt sich die Ausfallentschädigung auf öffentlich zugängliche kulturelle Veranstaltungen oder können auch abgesagte Auftritte an privaten Veranstaltungen (z.B. bei einer Hochzeit) angerechnet werden. Falls auch private Veranstaltungen erfasst sein sollten: Können die Kantone hier einen Schwerpunkt setzen und die Entschädigung auf öffentlich zugänglich kulturelle Veranstaltungen beschränken?</p>	<p>Grundsätzlich sind auch Absagen, Verschiebungen oder eingeschränkte Durchführungen im Zusammenhang mit privaten Veranstaltungen von der Covid-19-Kulturverordnung erfasst (z.B. ein abgesagter Auftritt eines Kulturschaffenden an einem nicht öffentlichen Firmenfest). Die öffentliche Zugänglichkeit ist keine Voraussetzung für eine Ausfallentschädigung. Entscheidend ist, dass der Schaden durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurde. Die Kantone können allerdings im Rahmen ihrer Möglichkeit zur Setzung von kulturpolitischen Prioritäten Auftritte an öffentlichen Veranstaltungen prioritär oder bevorzugt behandeln oder private Veranstaltungen von der Unterstützung ausschliessen.</p>
<p>Sind ausländische bzw. migrantische Kulturvereine mit Sitz in der Schweiz antragsberechtigt?</p>	<p>Ausländische bzw. migrantische Kulturvereine (z.B. Kurdischer Verein Stadt XY), deren Hauptaktivität Singen, Musizieren, Theater oder Tanz ist (gemäss Vereinsstatuten), könnten Unterstützung für Kulturvereine im Laienbereich nach Art. 15-17 Covid-19-Kulturverordnung bei den entsprechenden Dachverbänden beantragen. Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei anderen Laienvereinen. Vereine, deren Mitglieder sich zum gemeinsamen Kochen, Essen, Spielen, Filme schauen, Feste und Rituale organisieren usw. treffen (z.B. Religionsgemeinschaften), fallen nicht unter die Definition von Laienkulturvereine. Da solche Vereine auf lokaler Ebene tätig sind, ist eine Unterstützung am ehesten über die Gemeinde möglich. Die Gemeinden dürften ein Interesse haben, die lokale Vereinstätigkeit in dieser Situation aufrecht zu erhalten.</p>



	<p>Wenn ein migrantischer Kulturverein ein Kulturlokal betreibt und dieses aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus schliessen musste, kann er Ausfallentschädigung für die Betriebsschliessung beantragen, sofern er über ein Kulturprogramm verfügt, dessen Inhalte von der Covid-19-Kulturverordnung erfasst sind, und er die übrigen Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen erfüllt.</p>
<p>Sind Bergbahnen, die ein Musikfestival veranstalten, oder Messen, die ein Kulturprogramm anbieten («Gemischtwarenladen»), Kulturunternehmen im Sinne der COVID-Verordnung und können eine Ausfallentschädigung beantragen?</p>	<p>Als Kulturunternehmen gelten nur juristische Person, die hauptsächlich, d.h. mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes (Basis Jahresrechnung 2019) im Kulturbereich tätig sind. Bergbahnen, die nebenbei auch noch ein Musikfestival veranstalten, oder Messen, die nebenbei noch ein Kulturprogramm anbieten, gelten daher nicht als Kulturunternehmen im Sinn der Covid-19-Kulturverordnung und können folglich keine Ausfallentschädigung beantragen.</p>
<p>Kann für Fasnachts- und Karnevalveranstaltungen Ausfallentschädigung beantragt werden?</p>	<p>Fasnachts- und Karnevalsveranstaltungen sind – ähnlich wie Stadtfeste oder Dorffeste, Kirchweihfeste, Patrozinien, Schützenfeste etc. – als solche gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung nicht Teil des Kulturbereichs. Deren Veranstalter können darum keine Ausfallentschädigung beantragen, solange der entsprechende Sitzkanton sie nicht explizit in den Geltungsbereich einschliesst.</p> <p>Laienvereine (Bereiche Musik, Tanz, Theater inkl. Teilnahme an einem Umzug mit Wagen oder Kostümen), die für einen Auftritt an einer solchen Veranstaltung vorgesehen waren, können eine Ausfallentschädigung beantragen (je nach Status, Höhe des Budgets und Schadenssumme beim Kanton oder bei den Laienverbänden).</p>
<p>Sind Tätigkeiten im Bereich Fotografie in jedem Fall anspruchsberechtigt oder wird zwischen «künstlerischer Fotografie» und Aufträgen aus Industrie/Detailhandel/etc. (bspw. ein Fotoauftrag für eine Werbekampagne eines Einkaufszentrums) unterschieden?</p>	<p>Von der Covid-19-Kulturverordnung sind lediglich fotografische Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst erfasst. Für Promotionsaufträge (z.B. Fotoauftrag für Werbekampagne) und dokumentarische Aufgaben (z.B. Hochzeitsfotografie) ausserhalb des Bereichs der bildenden Kunst kann keine Ausfallentschädigung entrichtet werden.</p>
<p>Sind Tanzschulen für alle ihre Aktivitäten ausgeschlossen (z.B. auch als Veranstalter und Träger eines Tango-Festivals)?</p>	<p>Tanzschulen sind mit ihren pädagogischen bzw. ihren Aus- oder Weiterbildungsangeboten (z.B. mehrteilige Tanzkurse) analog zu Musikschulen Teil des Bildungsbereichs und gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung nicht Teil des Kulturbereichs. Sie erhalten daher für Schäden im Zusammenhang mit diesen Angeboten keine Ausfallentschädigung, sofern der Kanton keine Ausweitung des Kulturbereichs beschliesst. Veranstaltungen/Projekte von Tanzschulen ausserhalb der ordentlichen Kurstätigkeit im Bereich der Tanz-Vermittlung (z.B. Tanzfestivals) liegen hingegen im Geltungsbereich der Covid-19-Kulturverordnung und können daher Ausfallentschädigung erhalten.</p>

<p>1. Sind Tanzlokale bzw. Veranstalter von Tanzveranstaltungen (nicht Tanzschulen) antragsberechtigt oder nicht?</p> <p>2. Gelten Tango-Festivals (oder Salsa-Festivals etc.), Tango-Milongas und Tanzveranstaltungen (Paartanz) als Kultureinrichtungen im Bereich der Darstellenden Künste und der Musik oder nicht?</p>	<p>Wenn es sich bei einem Tanzlokal um einen Ort handelt, an dem getanzt wird bzw. eine Show zur reinen Unterhaltung gezeigt wird, ist es nicht Teil des Kulturbereichs und kann alleine gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung keine Ausfallentschädigung erhalten, sofern der Kanton keine Ausweitung des Kulturbereichs beschliesst. Wenn das Tanzlokal über ein künstlerisches Programm verfügt, ist es analog zu den Musikclubs grundsätzlich anspruchsberechtigt. Ebenso liegen Veranstaltungen/Projekte von Tanzlokalen im Bereich Tanzvermittlung im Geltungsbereich der Covid-19-Kulturverordnung und können Ausfallentschädigung erhalten.</p>
<p>Welche Arthouse Kinos sind beitragsberechtigt?</p>	<p>Grundsätzlich sind sämtliche Kinos (Openair-Kinos, Arthouse bzw. Programm-Kinos, Mainstreamkinos usw.) vom Geltungsbereich der Covid-19-Kulturverordnung erfasst und damit antragsberechtigt. Die Kantone haben aber im Rahmen ihres kulturpolitischen Ermessens die Möglichkeit, den Geltungsbereich der Verordnung enger zu fassen und die Kulturbeauftragtenkonferenz der Kantone (KBK) empfiehlt den Kantonen, die Unterstützung von Kinos auf Kinos mit einer Angebot- bzw. Programmviefalt (insbesondere Arthouse-Kinos) zu beschränken. Für die im jeweiligen Kanton konkret geltende Regelung ist dessen kantonale Umsetzungsverordnung bzw. das kantonale Merkblatt für Ausfallentschädigungen und die kantonale Prioritätenordnung zu konsultieren.</p>
<p>Was versteht man unter einer künstlerischen Programmgestaltung für Musikclubs?</p>	<p>Die Eigenschaft als Musikclub mit künstlerischer Programmgestaltung (kuratiertes Musikprogramm) wird anhand folgender Kriterien beurteilt:</p> <p>Zählt das Unternehmen zur definierten Anspruchsgruppe (Musikclub): Das Unternehmen verfügt über eine SUISA-Abrechnung des Tarifs H oder K.</p> <p>Handelt es sich beim Angebot um ein kuratiertes Musikprogramm? Dazu gelten folgende Beurteilungskriterien: Die auftretenden Musiker*innen, DJs oder Bands sind im Programm oder auf der Internetseite des Clubs namentlich erwähnt.</p> <p>Auftretende Künstler*innen erhalten eine Entschädigung (Gage).</p> <p>Liveacts spielen im Angebot eine Rolle (z.B. Programmschiene mit jungen Musikern aus der Region).</p> <p>Beim Entscheid über die Einstufung als Musikclub mit künstlerischer Programmgestaltung werden die Kriterien in einer Gesamtsicht beurteilt. Es geht nicht um eine qualitative Prüfung des Angebots im Sinne der traditionellen Kulturförderung, sondern darum, Clubs ohne kuratiertes Programm von einer Entschädigung auszuschliessen.</p>
<p><b>Fragen zu den Instrumenten und zur Zuständigkeit</b></p>	
<p>Wer ist zuständig für die Unterstützung, wenn ein Kulturunternehmen seinen Sitz im Kanton x hat, seine</p>	<p>Zuständig ist der Kanton x, in dem das Kulturunternehmen seinen statutarischen Sitz hat, und nicht der Kanton y, in dem die Veranstaltung stattfindet.</p>

Veranstaltung aber im Kanton y stattfindet?	
Wer ist für Firmen mit Zweigniederlassungen in verschiedenen Kantonen zuständig?	Die Covid-19-Kulturverordnung regelt die Zuständigkeit nach dem Sitz einer juristischen Person. Eine eingetragene Zweigniederlassung begründet bspw. einen eigenen Gerichtsstand für Klagen aus dem Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung. Sie führt aber nicht zu einer zusätzlichen Zuständigkeit für die Ausrichtung von Ausfallentschädigung. Zuständig ist ausschliesslich der Kanton am Sitz des Kulturunternehmens.
Können auch Absagen, Verschiebungen oder reduzierte Durchführungen von Veranstaltungen bei den Ausfallentschädigungen berücksichtigt werden, die nicht durch Bundesmassnahmen, sondern durch kantonale Massnahmen verursacht wurden?	Ja, es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.
<b>Zur Gesuchsbehandlung bzw. zu den Prioritäten bzgl. Zusicherungen</b>	
Gilt eine Kollektivgesellschaft als Kulturunternehmen und kann sie Ausfallentschädigung erhalten?	Nein, eine Kollektivgesellschaft ist ebenso wie z.B. die einfache Gesellschaft keine juristische Person. Eine Kollektivgesellschaft gilt daher nicht als Kulturunternehmen und kann keine Ausfallentschädigung erhalten.
Sind Ausfallentschädigungen mehrwertsteuerpflichtig?	Ausfallentschädigungen sind als Subvention nicht mehrwertsteuerpflichtig (vgl. ESTV, MWST-Branchen-Info 23 Kultur, Ziff. 3.1.3).

## B Fragen von Kulturunternehmen

Frage	Antwort
Unser Kulturunternehmen musste aufgrund der staatlichen Massnahmen geschlossen werden. Neben den Veranstaltungen betreiben wir auch einen Gastrobetrieb und einen Shop und Vermieteten Räumlichkeiten an Dritte. Können für den finanziellen Schaden Ausfallentschädigungen beantragt werden?	Wenn Gastrobetrieb und Shop sowie die Vermietungen Teil des Kulturunternehmens sind bzw. zu dessen ökonomischem Gesamtkonzept gehören, können für den finanziellen Schaden Ausfallentschädigungen beantragt werden. Wenn Gastrobetrieb und/oder Shop und/oder Vermietungen unabhängig vom Kulturunternehmen betrieben werden, d.h. sie eine eigene Rechtsform (Aktiengesellschaft, Genossenschaft usw.) oder einen sonstigen eigenständigen Betreiber oder eine sonstige eigenständige Betreiberin haben (z.B. natürliche Person mit Einzelfirma), kann keine Ausfallentschädigung beantragt werden.
Unser Kulturunternehmen hat ausländische Kulturschaffende engagiert, die aufgrund der staatlichen Massnahmen nicht auftreten konnten. Können wir für den finanziellen Schaden Ausfallentschädigungen beantragen?	Ja, juristische Personen können Gagen auch für ausländische Kulturschaffende beantragen, sofern sie vertraglich zur Zahlung von Honoraren verpflichtet sind. Entsprechende Gagen können daher in der vertraglich vereinbarten Höhe berücksichtigt werden, grundsätzlich aber maximal bis zur Höhe der Richtgagen der entsprechenden Künstlerverbände, die in der Region des Unternehmens gelten. Zudem deckt die Ausfallentschädigung höchstens 80 Prozent der entsprechenden Gage.
Mein Kulturunternehmen ist in zwei Städten in zwei Kantonen tätig. In welchem Kanton soll ich Ausfallentschädigung beantragen?	Das Gesuch für Ausfallentschädigung ist in demjenigen Kanton einzureichen, in dem das Kulturunternehmen seinen statutarischen Sitz hat.
Kann ein Kulturunternehmen bei der Absage eines Konzerts die Gagen von internationalen Künstlerinnen und Künstlern, zu deren Ausrichtung es aufgrund einer «höhere Gewalt»-Klausel (Force Majeure, Pandemie-Klausel) mangels fehlender anderslautender vertraglicher Abmachungen eigentlich nicht verpflichtet ist, trotzdem ausrichten und als Schaden bei der Ausfallentschädigung in Rechnung stellen?	Grundsätzlich sind die Gesuchsteller verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Zur Schadensminderungspflicht gehört allerdings nicht, dass Kulturunternehmen in ihren Verträgen mit Kulturschaffenden einen Ausschluss von Entschädigungen für den Fall aufnehmen, dass Veranstaltungen oder Projekte Covid-bedingt annulliert oder verschoben werden müssen. Der vollständige Verzicht auf die Ausrichtung der Gage für ausländische Kulturschaffende unter Berufung auf höhere Gewalt wird zudem im Hinblick auf allfällige Reputationsschäden für das Kulturunternehmen nicht als zumutbare Massnahme erachtet. Entsprechend ausgerichtete Gagen können daher in der vertraglich vereinbarten Höhe berücksichtigt, grundsätzlich aber maximal bis zur Höhe der Richtgagen der entsprechenden Künstlerverbände, die in der Region des Unternehmens gelten. Zudem deckt die Ausfallentschädigung höchstens 80 Prozent der entsprechenden Gage.
Können Kulturunternehmen mit statutarischem Sitz in der Schweiz Ausfallentschädigungen für abgesagte, verschobene oder reduziert durchgeführte Veranstaltungen und Projekte im Ausland	Grundsätzlich sind nur Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Für finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, gilt jedoch eine Ausnahme. Solche Schäden können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche

beantragen (z.B. Auslandstourneen, Gastspiele im Ausland)?	Massnahmen des betreffenden Staates verursacht worden sind.
Wo ist das Gesuch einzureichen, wenn eine abgesagte Kulturveranstaltung von zwei Kulturunternehmen mit unterschiedlichem statutarischen Sitzkanton gemeinsam organisiert wurde?	Jedes der beiden Kulturunternehmen kann für den ihn betreffenden Schadensanteil aus der abgesagten Veranstaltung in seinem statutarischen Sitzkanton jeweils ein Gesuch stellen. Die Kantone orientieren sich nach Möglichkeit gegenseitig über die getroffenen Entscheide.
Unser Kulturunternehmen führt nach den Lockerungen wieder Veranstaltungen durch, kann aber aufgrund der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen weniger Besucherinnen und Besucher empfangen als erwartet (reduzierte Durchführung). Können wir für die dadurch geringer ausfallenden Ticketeinnahmen eine Ausfallentschädigung beantragen?	Ja. Für die Differenz zwischen erwartetem Publikum ohne Corona-Massnahmen und dem aufgrund der behördlichen Vorgaben (Schutzkonzept usw.) erlaubtem Publikum kann in Bezug auf die entgangenen Einnahmen (Ticketeinnahmen, Gastroeinnahmen usw.) eine Ausfallentschädigung beantragt werden, sofern der zuständige Kanton für Schäden im Zusammenhang mit der reduzierten Durchführungen von Veranstaltungen und Projekten oder reduzierten Betriebsöffnungen keinen Ausschluss in seiner Prioritätenordnung festgehalten hat.
Bestehen zur Einreichung von Gesuchen für eine Ausfallentschädigung Fristen?	<p>Ja, wenn die Ausfälle verschiedene Monate betreffen, sind grundsätzlich mehrere Gesuche in Abhängigkeit vom betroffenen Schadenszeitraum einzureichen. Dabei gelten für Kulturunternehmen folgende Zwischenfristen für die Einreichung von Gesuchen (vgl. Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Kulturverordnung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Schäden zwischen dem 1. November 2020 und dem 31. Dezember 2020: bis zum 31. Januar 2021;</li> <li>• für Schäden zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. April 2021: bis zum 31. Mai 2021;</li> <li>• für Schäden zwischen dem 1. Mai 2021 und dem 31. August 2021: bis zum 30. September 2021;</li> <li>• für Schäden zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2021: bis zum 30. November 2021.</li> </ul> <p>Kulturschaffende können Schäden zwischen dem 1. November<sup>2</sup> 2020 und dem 31. Januar 2021 bis zum 28. Februar 2021 und Schäden zwischen dem 1. Februar 2021 und dem 30. April 2021 bis zum 31. Mai 2021 einreichen. Für die folgenden Monate gelten dann die gleichen Schadenszeiträume und Zwischenfristen wie bei Kulturunternehmen.</p> <p>Grundsätzlich können mehrere Gesuche in einem Schadenszeitraum eingereicht werden. Die Gesuche sind aber grundsätzlich rückwirkend einzureichen, d. h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung bereits eingetreten sein. Davon ausgenommen sind Gesuche für finanzielle</p>

<sup>2</sup> Schäden zwischen dem 1.11. und 18.12.2020 stehen unter dem Vorbehalt, dass das Parlament die geplante Revision zur Rückwirkung von Art. 11 Abs. 2 Covid-19-Gesetz annimmt (Entscheidung voraussichtlich am 19. März 2021).

	Schäden in den letzten Wochen des Schadenszeitraumes im November und Dezember 2021.
Kann eine Gruppe von Kulturschaffenden, die bisher anders organisiert war, im November ein Kulturunternehmen gründen und für abgesagte oder verschobene Auftritte Ausfallentschädigung geltend machen?	Voraussetzung für eine Ausfallentschädigung an Kulturunternehmen ist, dass der oder die Gesuchstellende am 15. Oktober 2020 bereits als Kulturunternehmen organisiert war. Ein Gesuch um Ausfallentschädigung als Kulturunternehmen ist nicht möglich, wenn der oder die Gesuchstellende sich erst nach dem 15. Oktober 2020 als Kulturunternehmen organisiert hat.